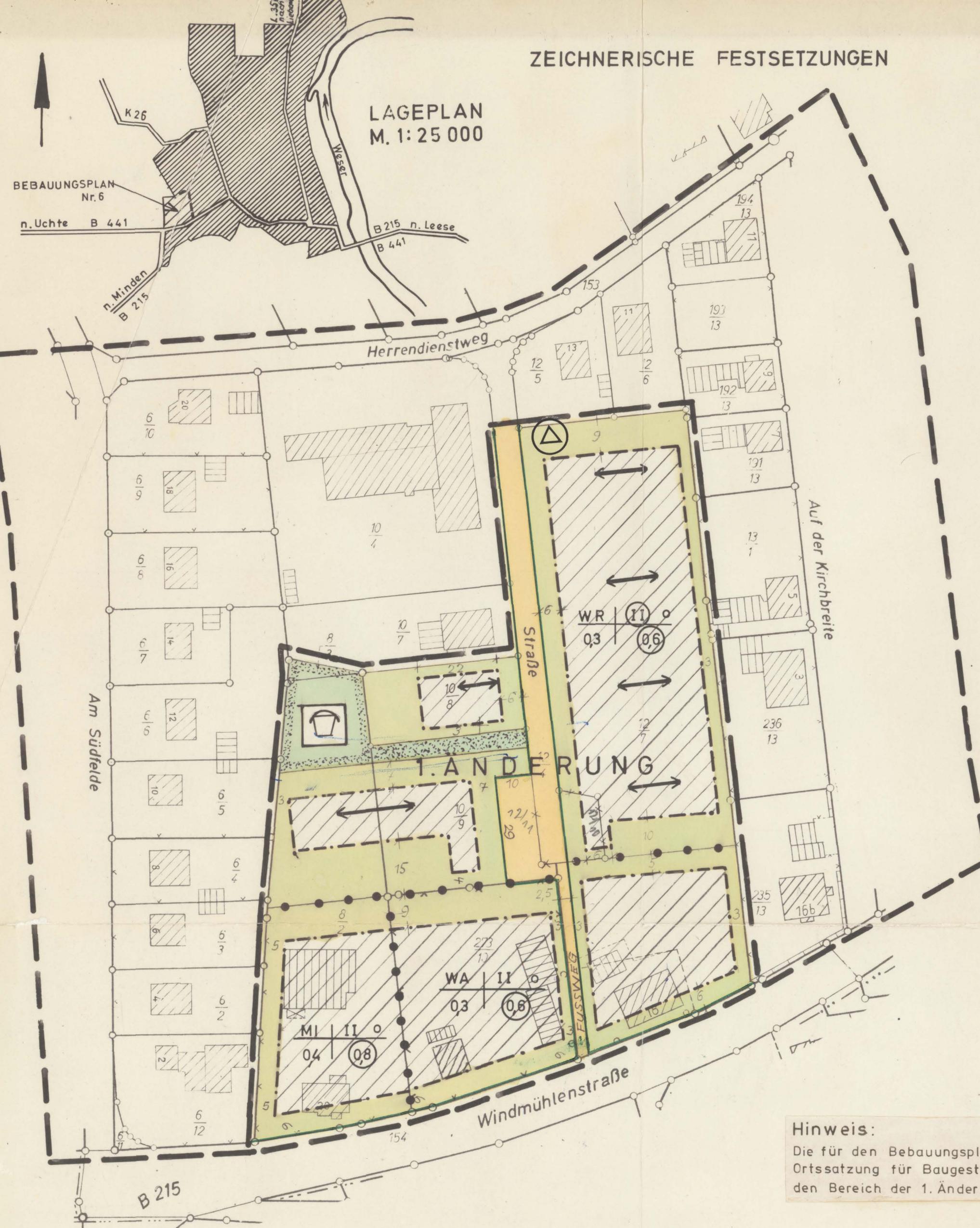


ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

LAGEPLAN
M. 1: 25 000



Planzeichnerklärung:

Plangebietsgrenze (urspr. Plangeb.)

Straßenbegrenzungslinie

Nutzungsgrenze

Öffentliche Verkehrsfläche

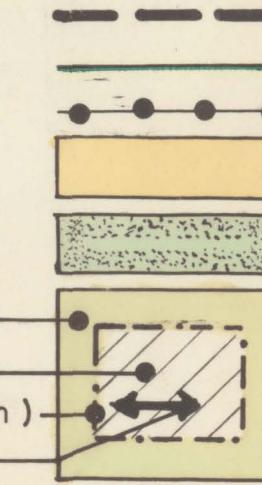
Öffentliche Grünfläche

Nicht überbaubare Grundstücksfäche

Überbaubare Grundstücksfäche

Baugrenze (durf nicht überbaut werden)

Stellung der baulichen Anlagen



WA

WR

MI

II

04

06

II

08

Allgemeines Wohngebiet

Reines Wohngebiet

Mischgebiet

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

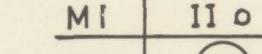
Grundflächenzahl (z.B.)

Geschoßflächenzahl (z.B.)

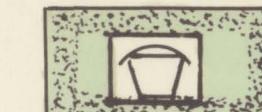
Offene Bauweise

Zahl der Vollgeschosse (verbindlich)

Anordnung von Planzeichen (z.B.)



Spielplatz



Trafo

Umgrenzung der 1. Änderung



Textliche Festsetzung:

Wenn auf den überbaubaren Grundstücken nachweisbar keine geeigneten Flächen für Garagen gemäß § 12 BauNVO vorhanden sind, kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde diese bauliche Anlagen unter Würdigung nachbarlicher Interessen und unter Beachtung geltender baurechtlicher Bestimmungen auf den nicht überbaubaren Grundstücken zulassen.

Landkreis Nienburg – Weser

Flecken

STOLZENAU

Bebauungsplan Nr. 6

1. Änderung

„Bei der Gasanstalt“

in der Flur 11

Maßst. 1 : 1000

Betr.: Änderung der Nutzung – Erweiterung der
Baulächen – Ausweisung eines Spielplatzes

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17. März 1970).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich. Nienburg (Weser), den 23. Sep. 1970



Katasteramt
In Vertretung

Baumgaß 6

Der Rat des Flecken Stolzenau hat in seiner Sitzung am 28. April 1970 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 19. Mai 1970 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 4. Juni bis 6. Juli 1970 öffentlich ausgelegen.

STOLZENAU, den 5. 9. 1970



Der Bürgermeister
In Vertretung: H. Müller

Der Gemeindedirektor
K. Klemm

Der vom Rat des Flecken Stolzenau in der Sitzung vom 27. 8. 70 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 – 734/70 vom heutigen Tage genehmigt.

HANNOVER, den 26. 7. 71



Der Regierungspräsident
in Hannover
Im Auftrage:

Plenarum.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom LANDKREIS NIENBURG – WESER
DER ÜBERKREISDIREKTOR
HOCHBAUABTEILUNG
IM AUFTRAGE

Ch. Müller

Der Rat des Flecken Stolzenau hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 27. 8. 1970 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

STOLZENAU, den 7. 9. 1970



Der Bürgermeister
In Vertretung: H. Müller

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 24. 2. 1971
ortsüblich durch öffentlichen Aushang bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG

ab 25. 2. 1971 öffentlich ausgelegt.

Nach Ablauf dieser in der Hauptsatzung des Flecken Stolzenau

Bebauungsplan am 11. 3. 1971 rechtswirksam.

STOLZENAU, den



Bekanntmachung
vorgesehenen Auslegungszeitraum wurde der
Der Gemeindedirektor

K. Klemm